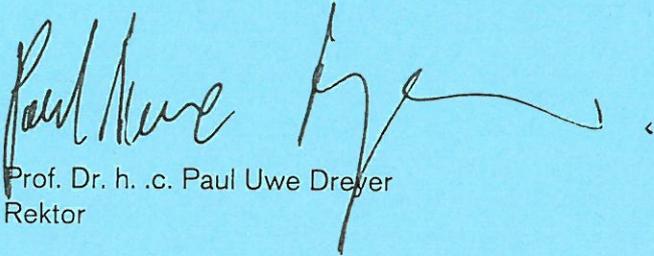


Mitteilungen des Rektorats
Nr.15/04
5. August 2004

An alle Mitglieder der Hochschule

Der Senat hat in seiner Sitzung am 13. Juli 2004 die angeschlossenen Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher und künstlerischer Praxis und zum Umgang mit Vorwürfen künstlerischen und wissenschaftlichen Fehlverhaltens beschlossen.

Die Richtlinien werden hiermit bekannt gemacht; sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Paul Uwe Dreyer', with a long horizontal flourish extending to the right.

Prof. Dr. h. .c. Paul Uwe Dreyer
Rektor

Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher und künstlerischer Praxis an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart und zum Umgang mit Vorwürfen künstlerischen und wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Vom 5. August 2004

Gemäß § 35a Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes des Landes Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 313) sind alle an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart wissenschaftlich Tätigen zur wissenschaftlichen Redlichkeit verpflichtet. Die folgenden Richtlinien basieren auf den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz „Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen“ vom Juli 1998. Sie werden ergänzt durch Empfehlungen aus den „Vorschlägen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom Dezember 1997 und um Regelungen über künstlerisches Fehlverhalten.

Die nachfolgenden Richtlinien wurden vom Senat der Hochschule in der Sitzung am 13. Juli 2004 beschlossen.

§ 1
Allgemeines

(1) Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung in der Forschung und der damit unmittelbar verknüpften Aufgaben in Lehre und Nachwuchsförderung muss die Hochschule im gesetzlichen Rahmen Vorkehrungen treffen, mit Fällen künstlerischen oder wissenschaftlichen Fehlverhaltens umzugehen, damit sie die in sie gesetzten Erwartungen erfüllen kann und Steuermittel oder private Zuwendungen nicht zweckentfremdet werden.

(2) Alle Professoren und Professorinnen und alle anderen in der Lehre tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden auf die Einhaltung dieser Richtlinien verpflichtet. Die Studierenden werden in geeigneter Form zu Beginn und während des Studiums auf die Richtlinien hingewiesen.

§ 2
Künstlerisches Fehlverhalten

Künstlerisches Fehlverhalten ist die bewusste Verletzung des Urheberrechts an künstlerischen Werken (Plagiat).

§ 3

Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn bei wissenschaftlichen Arbeiten bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit sabotiert wird. Als Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

1. Falschangaben

- das Erfinden von Daten,
- das Verfälschen von Daten, z.B.
 - durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zulegen,
 - durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).

2. Verletzung geistigen Eigentums

- in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze,
- die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
- die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter oder Gutachterin (Ideendiebstahl),
- die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
- die Verfälschung des Inhalts,
- die willkürliche Verzögerung der Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere als Herausgeber/Herausgeberin oder Gutachter/Gutachterin,
- die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.

3. Die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft eines/einer anderen ohne dessen/deren Einverständnis.

4. Die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Vorhabens benötigt).

5. Die Beseitigung von Originaldaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogene anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

(2) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus:

- Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- Grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 4

Einzelregelungen

- (1) Alle wissenschaftlich Tätigen sind zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. Für an künstlerischen oder anwendungsbezogenen Vorhaben Arbeitende gelten diese Regeln in analoger Anwendung. Diese Regeln sollen fester Bestandteil der Ausbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses sein. Im Rahmen von Forschungsprojekten obliegt dies den für das Projekt Verantwortlichen.
- (2) Alle Verantwortlichen haben durch geeignete Organisation ihres Arbeitsbereiches sicherzustellen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden.
- (3) Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses muss besondere Aufmerksamkeit gelten. Eine angemessene Betreuung ist sicherzustellen. Dazu gehören auch regelmäßige Besprechungen und die Überwachung des Arbeitsfortschrittes.
- (4) Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, Verleihungen akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen sollen so festgelegt werden, dass Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.
- (5) Für ein Forschungsprojekt Verantwortliche haben sicherzustellen, dass Originaldaten als Grundlagen für Veröffentlichungen auf haltbaren und gesicherten Trägern 10 Jahre aufbewahrt werden. Weitergehende Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.
- (6) Autoren und Autorinnen einer wissenschaftlichen Veröffentlichung tragen die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam. Die Ausnahmen sollten kenntlich gemacht werden. Alle Wissenschaftler oder Wissenschaftlerinnen, die wesentliche Beiträge zur Idee, Planung, Durchführung oder Analyse der Forschungsarbeit geleistet haben, sollten die Möglichkeit haben Koautoren zu sein. Personen mit kleinen Beiträgen werden in der Danksagung erwähnt.
- (7) Es werden ein Ombudsmann oder eine Ombudsfrau und ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin als Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin für Angehörige der Hochschule bestellt. Der Ombudsmann oder die Ombudsfrau berät als Vertrauensperson diejenigen, die ihn oder sie über ein vermutetes wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten informieren. Er oder sie prüft die Plausibilität der Vorwürfe. Der Ombudsmann oder die Ombudsfrau wird auf Vorschlag des Rektors oder der Rektorin durch den Senat bestellt. Seine / ihre Amtszeit ist an die des Senates gebunden und beträgt zurzeit drei Jahre. Der Ombudsmann oder die Ombudsfrau erstattet dem Rektor oder der Rektorin jährlich Bericht.

- (8) Bei Bedarf wird vom Senat auf Vorschlag des Rektors/der Rektorin eine Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen oder künstlerischen Fehlverhaltens bestellt. Der Kommission gehören an
- zwei Mitglieder Gruppe der Professorinnen und Professoren und ein Mitglied des weiteren Lehrpersonals,
 - der Ombudsmann oder die Ombudsfrau und dessen/deren Stellvertreter oder Stellvertreterin als Gäste mit beratender Stimme,
 - ein weiteres Mitglied, welches die Hochschule in Rechtsangelegenheiten vertritt.

§ 5

Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten

- (1) Erhält der Ombudsmann oder die Ombudsfrau Hinweise auf wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten, so prüft er oder sie den Sachverhalt nach pflichtgemäßem Ermessen. Kommt er oder sie zu dem Ergebnis, dass hinreichende Verdachtsmomente für ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegen, verständigt er den Rektor oder die Rektorin.
- (2) Die Kommission hat den Sachverhalt entsprechend ihrer Möglichkeiten aufzuklären und dem Rektor oder der Rektorin zu berichten. Das Verfahren bestimmt sie nach pflichtgemäßem Ermessen. Das rechtliche Gehör des Betroffenen oder der Betroffenen ist zu wahren. Er oder sie kann – ebenso wie der oder die Informierende bei Gegenäußerungen – verlangen, persönlich angehört zu werden. Das Akteneinsichtsrecht der Beteiligten richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen.
- (3) Wird ein Fehlverhalten festgestellt, werden akademische und/oder rechtliche Konsequenzen im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten gezogen. Das Verfahren wird im Bedarfsfall festgelegt.

§ 6

Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie sind in den Mitteilungen des Rektorates zu veröffentlichen.

Stuttgart, den 5. August 2004


Prof. Dr. h.c. Paul Uwe Dreyer
Rektor